

# Gleichbehandlungsprogramm

Programm zur Darstellung der besonderen Pflichten der Mitarbeiter der Netz Niederösterreich GmbH als Betreiber von Strom- und Erdgasverteilernetzen zur Gleichbehandlung aller Kunden und zum Ausschluss von diskriminierendem Verhalten

# Inhalt

1 Ziel	3
2 Gesetzliche Rahmenbedingungen	3
3 Diskriminierungsverbot	4
4 Außenauftritt der Netz Niederösterreich GmbH	4
5 Verpflichtungen der Netz Niederösterreich GmbH im operativen Geschäft	4
5.1 Unabhängigkeit der Geschäftsführung	4
5.2 Kundeninformation	5
5.3 Wechselprozess	5
5.4 Beziehungen zwischen Marktteilnehmern	6
5.5 Fahrplanerstellung	6
5.6 Datenzugriff	6
5.7 Rechnungslegung	7
5.8 Unterrichtung von Mitarbeitern von Netzbetreibern	7
5.9 Überwachung	7
6 Gleichbehandlungsbeauftragter	7

## **1 Ziel**

Ziel ist, im Sinne der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU sowie der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.7.2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ein transparentes und nichtdiskriminierendes System zur Gewährung des Netzzuganges zu installieren und Interessenkonflikte zu vermeiden, wobei sichergestellt sein soll, dass sich der Netzbetreiber jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder bestimmten Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten des vertikal integrierten Unternehmens (der EVN AG) oder einer Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen in der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 betreffend Unternehmenszusammenschlüsse festgelegt sind (eigene Tochterunternehmen, jenes seines Gesellschafters oder unter Mitkontrolle des Gesellschafters stehende Unternehmen), enthält.

## **2 Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Gemäß § 42 Abs. 3 Z 1 Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz (EIWOG 2010) iVm § 54 Abs. 2 Z 1 NÖ EIWG 2005 bzw. § 106 Abs 2 Z 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG) dürfen die für die Tätigkeit von Netz Niederösterreich GmbH verantwortlichen Personen nicht Teil der betrieblichen Einrichtungen der EVN Gruppe sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und –versorgung sowie in den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf oder Lieferung zuständig sind. Dies bedeutet, dass die Geschäftsführung der Netz Niederösterreich GmbH keine Geschäftsführungs- und Leitungsaufgaben in verbundenen Elektrizitätsversorgungs- und Erzeugungsunternehmen sowie in verbundenen Erdgasunternehmen wahrnehmen darf.

Gemäß § 42 Abs. 3 Z 2 EIWOG 2010 iVm § 54 Abs. 2 Z 2 NÖ EIWG 2005 bzw. § 106 Abs 2 Z 2 GWG 2011 sind die berufsbedingten Interessen der Geschäftsführung der Netz Niederösterreich GmbH in einer Weise zu berücksichtigen, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für ihre Abberufung im Gesellschaftsvertrag klar zu umschreiben sind.

Gemäß § 42 Abs. 3 Z 3 EIWOG 2010 iVm § 54 Abs. 2 Z 3 NÖ EIWG 2005 bzw. § 106 Abs 2 Z 3 GWG 2011 ist vorzusehen, dass der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgabe erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Netzes erforderlich sind und gewährleistet ist, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Energieunternehmens entscheiden kann.

Gemäß § 42 Abs. 3 Z 4 EIWOG 2010 iVm § 54 Abs. 2 Z 4 NÖ EIWG 2005 bzw. § 106 Abs 2 Z 4 GWG 2011 hat die Netz Niederösterreich GmbH – unbeschadet besonderer Rechnungslegungsvorschriften – ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden; nach diesem Programm sind Maßnahmen vorzusehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist auch festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.

### **3 Diskriminierungsverbot**

Der Betrieb von Verteilernetzen ist nach § 42 Abs. 1 EIWOG 2010 iVm § 53 Abs 1 NÖ EIWG 2005 an eine Konzession gebunden. Der Konzessionsinhaber ist für die Erbringung des Netzzuganges ein Monopolist und damit Marktbeherrscher.

Die Ausübung der Tätigkeit eines Verteilerunternehmens bedarf nach § 43 GWG 2011 einer Genehmigung der Regulierungsbehörde und bewirkt somit, dass der Inhaber einer solchen Genehmigung aus seiner Position als Infrastrukturinhaber als Marktbeherrscher anzusehen ist.

§ 9 EIWOG 2010 und § 9 GWG 2011 regeln das an Netzbetreiber gerichtete Verbot, jene Personen, die ihre Anlagen nutzen oder zu nutzen beabsichtigen oder bestimmten Kategorien dieser Personen, insbesondere zugunsten vertikal integrierter Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen, diskriminierend zu behandeln.

Hiervon ausgehend ist festzuhalten, dass:

- der Zugang zur Infrastruktur nur verweigert werden darf, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist;
- der Inhaber der Infrastruktur einen Marktteilnehmer beim Zugang zur Infrastruktur nicht anders behandeln darf als sich selbst oder andere Marktteilnehmer;
- wirtschaftlich sensible Daten vertraulich behandelt werden müssen;
- Quersubventionen zu Gunsten oder zu Lasten des Netzbetreibers hintangehalten werden.

Unter „Diskriminierung“ wird die Benachteiligung von Marktteilnehmern durch Anwendung unterschiedlicher Bedingungen bei gleichwertigen Leistungen verstanden.

### **4 Außenauftritt der Netz Niederösterreich GmbH**

Gemäß § 42 Abs 6 EIWOG 2010 iVm § 54 Abs 5 NÖ EIWG 2005 und § 106 Abs 3 GWG hat der Verteilernetzbetreiber Maßnahmen vorzusehen, durch die gewährleistet ist, dass der vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber in seiner Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge trägt, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. Der Name des Verteilernetzbetreibers hat gemäß § 54 Abs 5 NÖ EIWG 2005 jedenfalls einen Hinweis auf die Verteilertätigkeit zu enthalten.

Die Netz Niederösterreich GmbH hat eine eigene Homepage im Internet, auf der neben der Eigentümerstruktur und der nach dem Gesellschaftsvertrag und der/den bestehenden Konzession(en) zum Betrieb von Netzen insbesondere auch ihre Leistungen für Endverbraucher sowie Leistungen für Dritte beschrieben sind.

Auf der Homepage ist auch das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm veröffentlicht und der Gleichbehandlungsbeauftragte bekannt gegeben. Weiters ist eine Kontaktstelle angeführt, an die sich alle Marktteilnehmer in Angelegenheiten, die von der Netz Niederösterreich GmbH wahrgenommen werden, wenden können.

### **5 Verpflichtungen der Netz Niederösterreich GmbH im operativen Geschäft**

#### **5.1 Unabhängigkeit der Geschäftsführung**

a) Die Geschäftsführung darf nicht Einrichtungen der EVN Gruppe angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung bzw. in

den Bereichen Erdgasgewinnung, Kauf und Lieferung zuständig sind. Dies bedeutet, dass die Geschäftsführung der Netz Niederösterreich GmbH keine Geschäftsführungs- und Leitungsaufgaben in verbundenen Elektrizitätsversorgungs- und Erzeugungsunternehmen sowie in verbundenen Erdgasunternehmen wahrnehmen darf.

- b) Die berufsbedingten Interessen der für die Leitung der Netz Niederösterreich GmbH zuständigen Geschäftsführer sind in einer Weise zu berücksichtigen, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist. Unbeschadet zwingender gesetzlicher Bestimmungen sind die Gründe für ihre Abberufung im Gesellschaftsvertrag taxativ zu umschreiben. Die Bemessung des Gehalts der Geschäftsführung darf sich nicht an der Leistung der EVN AG oder der EVN Gruppe orientieren.
- c) Die tatsächliche Entscheidungsbefugnis der Netz Niederösterreich GmbH für Vermögenswerte, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Verteilernetzes erforderlich sind, ist sicherzustellen; der Gesellschaftsvertrag hat vorzusehen, ob und in welchem Ausmaß ein Mitwirkungsrecht der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates besteht; organisatorisch ist sicherzustellen, dass diese Entscheidungsbefugnis unabhängig von den übrigen Bereichen der EVN AG ausgeübt wird.
- d) Im Bereich der Netz Niederösterreich GmbH ist ein Gleichbehandlungsbeauftragter zu bestellen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäß § 42 Abs. 3 Z 4 EIWOG 2010 iVm mit § 54 Abs 4 NÖ EIWG 2005 bzw. § 106 Abs 2 Z 4 GWG 2011 wahrzunehmen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist völlig unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Unterstützung von Mitarbeitern der Netz Niederösterreich GmbH sowie sonstiger Angehöriger der EVN Gruppe zu bedienen, die unter seiner Verantwortung an der Wahrnehmung der Umsetzung dieses Programms mitzuwirken und ihm über ihre Aktivitäten zu berichten haben.
- e) Der Gesellschaftsvertrag der Netz Niederösterreich GmbH hat vorzusehen, dass dem Aufsichtsrat der Gesellschaft zwei Mitglieder angehören, die von der EVN AG unabhängig sind.

## 5.2 Kundeninformation

Die Information von Netzkunden hat objektiv, nichtdiskriminierend und neutral im Verhältnis zu allen Marktteilnehmern, einschließlich solchen, zu denen auf Basis von Dienstleistungs- und Auftragsverträgen besondere Vertragsbeziehungen bestehen, zu erfolgen.

Soweit branchenübliche Informationsinstrumente für Netzkunden, insbesondere Endverbraucher iS des KSchG bestehen, ist von diesen vorzüglich Gebrauch zu machen. Ein Abweichen hiervon ist für interne Zwecke nachvollziehbar zu begründen.

## 5.3 Wechselprozess

Der Wechselprozess ist in strikter Übereinstimmung mit den auf Grundlage des § 76 EIWOG 2010 und § 123 GWG 2011 ergangenen Verordnungen betreffend den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe vorzunehmen.

#### 5.4 Beziehungen zwischen Marktteilnehmern

Die in den Marktregeln festgelegten Informationsflüsse sind unter der Verwendung der dort angeführten Datenformate einzuhalten. Insbesondere sind, aufbauend auf dem Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen Marktteilnehmern, folgende Informations- und Datenflüsse vom Netzbetreiber zu bilden und einzuhalten:

Für den Strombereich:

- regelmäßige Bildung und Versand von Zeitreihen und Energiewerten
- regelmäßige Bildung und Versand von Zeitreihen und Energiewerten an die jeweiligen Lieferanten
- regelmäßige Übermittlung von Kraftwerksfahrplänen an den Regelzonenführer regelmäßige Bildung und Versand von Zeitreihen und Energiewerten an den Bilanzgruppenkoordinator

Für den Gasbereich:

- regelmäßige Bildung und Versand von Zeitreihen und Energiewerten an die Verrechnungsstelle
- regelmäßige Bildung und Versand von Zeitreihen und Energiewerten an die jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen
- regelmäßige Bildung und Versand von Zeitreihen und Energiewerten an die jeweiligen Versorger
- regelmäßige Übermittlung von Daten an den Verteilergebietsmanager
- regelmäßige Bildung und Versand von Zeitreihen und Energiewerten an die Verrechnungsstelle und nachgelagerte Netzbetreiber

#### 5.5 Fahrplanerstellung

Für den Strombereich:

Bezüglich Fahrplanerstellung sind die in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Normen einzuhalten.

Hierunter fallen insbesondere die:

- Einhaltung der Leistungseinheiten
- Einhaltung der Prinzipien der regelzonenüberschreitenden Fahrpläne
- Einhaltung der Prinzipien für regelzoneninterne Fahrpläne
- Bekanntgabe der Erzeugungsfahrpläne und Revisionspläne an den Regelzonenführer.

Der Aufbau der Fahrplanformulare, die Vorgaben zur Fahrplanerstellung, die Vorgaben zur Fahrplanmeldung sind gleichfalls verbindlich einzuhalten.

Für den Gasbereich:

Bezüglich Fahrplanerstellung sind die in den Sonstigen Marktregeln Gas festgelegten Normen einzuhalten. Hierunter fallen insbesondere die:

- Einhaltung der Leistungseinheiten und Fahrplanformate
- Einhaltung der Prinzipien der verteiltergebietsüberschreitenden Fahrpläne
- Einhaltung der Prinzipien für verteiltergebietsinterne Fahrpläne Der Aufbau der Fahrplanformulare und die Vorgaben zur Fahrplanerstellung, die Vorgaben zur Fahrplanmeldung sind gleichfalls verbindlich einzuhalten.

#### 5.6 Datenzugriff

Neben rechnungstechnischen Erwägungen ist das gesetzliche Erfordernis der Entflechtung insbesondere durch den Grundsatz bestimmt, dass die am liberalisierten Markt agierenden Teilnehmer die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben und kein Marktteilnehmer einen sachlich

nicht gerechtfertigten, beispielsweise aus dem Monopolbereich herrührenden Informationsvorsprung erhält.

#### 5.7 Rechnungslegung

Die Netz Niederösterreich GmbH hat auf ihren Rechnungen an Netzkunden für die Netznutzung die in den geltenden rechtlichen Bestimmungen geforderten Informationen (z.B. Zählpunkt, Spannungsebene) auszuweisen. Soweit der Kunde direkt oder in seinem Namen ein Dritter die Rechnungslegung an einen Lieferanten begehrt, ist dies in für alle Lieferanten gleicher Art zu gewährleisten.

#### 5.8 Unterrichtung von Mitarbeitern von Netzbetreibern

Das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm wird von der Geschäftsführung beschlossen und ist den Mitarbeitern der Netz Niederösterreich GmbH nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die betroffenen Mitarbeiter sind vom Leiter der in Betracht kommenden Organisationseinheit jährlich auf die Bedeutung dieses Programms hinzuweisen. Für erweiternde Maßnahmen, Anfragen und besondere Schulungszwecke ist erforderlichenfalls der Gleichbehandlungsbeauftragte beizuziehen.

Dem Gleichbehandlungsbeauftragten sind:

- die Vornahme der Inkenntnisbringung
- die Vornahme des besonderen jährliche Hinweises
- die allfällige erweiternde Information

schriftlich zu berichten.

§ 9 EIWOG 2010 § 54 NÖ EIWG 2005, § 106 GWG 2011, das vorliegende Gleichbehandlungsprogramm sowie die Marktregeln sind allen betroffenen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen. Zum besseren Verständnis sind nach Möglichkeit zusammenfassende Übersichtsbehelfe (graphische Darstellungen, Charts, etc.) zu erstellen und beizugeben.

#### 5.9 Überwachung

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat korrespondierend zu den Aufgaben der Leiter der in Betracht kommenden Organisationseinheiten die Wahrnehmung der diesen übertragenen Aufgaben zu überwachen. Hierzu zählt neben der Evidenthaltung der zu erstattenden Meldungen auch die stichprobenartige Überprüfung.

Desgleichen ist festzuhalten, inwieweit den im Kontakt mit Endverbrauchern stehenden Mitarbeitern des Verteilernetzbetreibers, insbesondere jenen, denen eine über den Netzbereich hinausreichende Zuständigkeit anvertraut ist, die gesetzlichen Grundsätze der Entflechtung nach § 9 EIWOG 2010 sowie § 54 NÖ EIWG 2005 und § 106 GWG 2011 bewusst sind.

Die Mitarbeiter der Netz Niederösterreich GmbH sind darauf hinzuweisen, dass die Nichtbeachtung dieses Gleichbehandlungsprogramms disziplinar geahndet wird.

## **6 Gleichbehandlungsbeauftragter**

Gleichbehandlungsbeauftragter ist auf Basis des Beschlusses der Geschäftsführung vom 21.12.2020 Herr Mag. (FH) Markus Brandstätter.

Stand: Dezember 2020